

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00010 vom 29. März 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2010.00010

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00010 du 29 mars 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00010 del 29 marzo 2011

Erwägungen

E. 5

5.1 In der Beschwerde macht die Versicherte geltend, die Schmerzen über der rechten Hüft- und Gesässgegend und die seit dem Unfall vom 21. September 2002 verstärkten rechtsseitigen Kniebeschwerden seien als indirekte Unfallfolgen bei der Bemessung der Arbeitsfähigkeit zu berücksichtigen (vgl. Urk. 1).

Was die rechtsseitigen Knieschmerzen betrifft, so konnte Dr. G. diese bei der klinischen Untersuchung bei reizlosen und stabilen Verhältnissen nicht objektivieren (Urk. 7/75 S. 4). Die Frage, ob die Schmerzen über der rechten Hüft- und Gesässgegend auf den Unfall vom 21. September 2002 zurückgeführt werden können, wurde im Verlauf unterschiedlich beurteilt. Selbst Dr. E. erkannte aber bereits im August und Oktober 2004, dass auch andere Ursachen als die nach dem Unfall bestandene Bewegungs- und Gangstörung für die Aufrechterhaltung der Beeinträchtigungen verantwortlich sein könnten (Urk. 7/39, 7/48). Dr. G. sah nunmehr die Ursache der rechtsseitigen Hüft- und Gesässschmerzen in der Fehlform und den degenerativen Veränderungen der lumbalen Wirbelsäule, in der muskulären Dekonditionierung und in den leichten beidseitigen Coxarthrosen und erachtete sie somit als krankheitsbedingt (Urk. 7/75 S. 1). Diesen Beeinträchtigungen mass er jedoch keine relevante Auswirkung auf die Belastungsfähigkeit und die Arbeitsfähigkeit zu (Urk. 7/75 S. 4). Die Frage, ob die fortbestehenden Beeinträchtigungen (noch) als indirekte Unfallfolgen zu betrachten sind, kann deshalb offen bleiben.

5.2 Was die verbliebenen beziehungsweise später hinzugetretenen Folgen an den beiden OSG betrifft, nahm Kreisarzt Dr. H. eine umfassende klinische Untersuchung der Versicherten vor. Dabei überprüfte er die subjektiven Schmerzangaben der Versicherten anhand der objektiven Befunde. Treppauf- und Treppabsteigen seien bei der Untersuchung im Wechselschritt ohne Auffälligkeiten des Bewegungsablaufes möglich gewesen. Das recht zügige Gehen auf dem Flur der Agentur und das Barfussgehen seien ebenfalls hinkfrei gewesen, bei beidseitigem relativ flachem Aufsetzen der Fusssohlen mit verminderter Abrollung. Bei der Untersuchung seien beide Füsse als komplett druckschmerzhaft angegeben worden und die Untersuchungen seien teilweise wegen Schmerzen nur eingeschränkt durchführbar gewesen (Urk. 7/84 S. 2 f.; vgl. auch S. 4). Der Eindruck von Dr. H., es liege eine Symptomausweitung vor, ist angesichts dieser Divergenzen nachvollziehbar. Anhand der konkret erhobenen klinischen und der radiologischen Befunde schloss Dr. H. auf eine leicht verminderte Belastungstoleranz des rechten Fusses bei beginnender beziehungsweise beginnender mässiger Arthrose des OSG und ging von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste, das heisst leichte, wechselbelastende, mehrheitlich sitzend

auszubende Tätigkeiten aus.

Die klinische Untersuchung von Dr. G.____ fiel demgegenüber, was die Sprunggelenksbeschwerden betrifft, weniger ausführlich aus (Urk. 7/75 S. 3). Zudem fehlen im Bericht von Dr. G.____ bezüglich der von Beschwerdeführerin geklagten dauernden und sich bei Belastung verstärkenden Fusschmerzen (vgl. Urk. 7/75 S. 2) Angaben dazu, inwieweit diese Beeinträchtigungen aufgrund der gesamten objektiven radiologischen und insbesondere auch der klinischen Untersuchungsbefunde nachvollziehbar sind. Dr. G.____ nahm in seiner Beurteilung einzig Bezug auf den röntgenologischen Befund (Urk. 7/75 S. 4). Er rechnete nicht mit einer Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit und wies zur Begründung dieser Annahme auf psychosoziale Faktoren hin, die sich vermutungsweise auf den Krankheitsverlauf und die Chronifizierung und Fixierung der geäusserten Beschwerden auswirkten (Urk. 7/75 S. 5). Es ist somit nicht auszuschliessen, dass er bei der Festlegung des zeitlichen Ausmasses der zumutbaren Arbeitsfähigkeit auch der Gesamtsituation Rechnung trug. Die von ihm wegen der rechtsseitigen OSG-Arthrose angenommene zeitliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit wurde aber jedenfalls nicht näher begründet und leuchtet auch nicht ohne nähere Angaben ein.

Für die Frage, in welchem Ausmass die Versicherte aufgrund der verbleibenden Unfallfolgen am rechten Fuss arbeitsfähig ist, ist damit auf die überzeugende Beurteilung von Dr. H.____ abzustellen. Der Umstand, dass sich Dr. H.____ im Rahmen seiner Beurteilung primär den Folgen an den beiden Sprunggelenken zuwandte und sich zu möglichen indirekten Folgen des Unfalls vom 21. September 2002 am Knie und in der Hüftgelenksregion nicht ausführlich äusserte, schadet der Überzeugungskraft seiner Beurteilung in diesem Zusammenhang ebensowenig wie der Umstand, dass er zur anderen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit von Dr. G.____ nicht ausführlich Stellung nahm (vgl. Urk. 1 S. 3). Die Versicherte liess zudem trotz Anknüpfung keine und insbesondere keine der Beurteilung von Dr. H.____ widersprechenden Arztberichte nachreichen (vgl. Urk. 1 S. 1; vgl. auch Urk. 11 und Urk. 7/103). Vielmehr stimmen die von Dr. K.____ am 28. Januar 2010 erhobenen Befunde mit den früheren im Wesentlichen überein (Urk. 7/103). Aufgrund der somatischen Unfallfolgen ist somit bei der Ausübung von leidensangepassten Tätigkeiten von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit auszugehen.

5.3 Die Versicherte liess nicht geltend machen, dass neben den somatischen Einschränkungen ein psychisches Leiden bestehe, welches als Unfallfolge zu betrachten und bei der Bemessung der Arbeitsfähigkeit zu berücksichtigen wäre. Beim psychosomatischen Konsilium vom 12. März 2003 in der D.____ war eine leichte Anpassungsstörung mit Agitiertheit und Schlafstörung diagnostiziert worden (Urk. 7/18).

Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen den Unfällen vom 29. September 2002 und vom 23. Januar 2008 und einem psychischen Leiden wäre aber jedenfalls zu verneinen. Für die Adäquanzprüfung bei psychischen Gesundheitsschäden sind Unfälle zu gewichten (vgl. BGE 115 V 139 Erw. 6; vgl. auch BGE 134 V 116 Erw. 6.1, 120 V 355 Erw. 5b/aa; SVR 1999 UV Nr. 10 Erw. 2). Die massgeblichen Unfallereignisse können dabei höchstens als mittelschwer im Grenzbereich zu den leichten Unfällen gewertet werden (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen E. vom 30. November 2004, U

300/03, Erw. 3.2). Bei Unfällen im mittleren Bereich sind nach der Rechtsprechung für die Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs zusätzliche Kriterien heranzuziehen (vgl. BGE 134 V 116 Erw. 6.1, 115 V 140 Erw. 6c/aa). Die Kriterien "besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindrücklichkeit des Unfalls", "Schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzungen, insbesondere ihre erfahrungsgemässe Eignung, psychische Fehlentwicklungen auszulösen", "Ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert" und "schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen" sind dabei von vorneherein klarerweise zu verneinen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach dem Aufenthalt der Versicherten in der D.____ ab dem 10. April 2003 wurde eine teilweise Arbeitsfähigkeit attestiert (Urk. 7/13 S. 3). Ab dem 22. Mai 2003, acht Monate nach dem Unfall, arbeitete die Versicherte wieder mit dem gleichen Pensum wie vor dem Unfall (Urk. 7/17 S. 2, 7/22). Im Zeitpunkt der Entfernung des Osteosynthesematerials am 14. April 2004 bestand eine erneute unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit (Urk. 7/26, 7/29). Dr. E.____ erachtete danach ab dem 5. August 2004 eine teilweise Arbeitsaufnahme für zumutbar (Urk. 7/39); zu diesem Zeitpunkt stand die Versicherte nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis mit der C.____ (vgl. Urk. 7/27). Die Beschwerdegegnerin erbrachte in der Folge gestützt auf die Atteste von Dr. E.____ zwar durchgehend Taggeldleistungen ausgehend von einer Arbeitsfähigkeit von 25 % (Urk. 7/64). Gestützt auf die nun vorliegenden Beurteilungen von Dr. H.____ und von Dr. G.____ und in Anbetracht der im Rahmen der kreisärztlichen Untersuchung vom 16. Dezember 2004 erhobenen Untersuchungsbefunde ist aber ohne Weiteres anzunehmen, dass aufgrund der unfallbedingten Einschränkungen bereits bald nach der Entfernung des Osteosynthesematerials eine vollständige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten bestanden hatte (Urk. 7/84 S. 3, 7/75 S. 4, 7/49 S. 1 f., 7/48). Dasselbe ist auch für die Zeit nach der Heilung der unmittelbaren Folgen des Unfalles vom 23. Januar 2008 anzunehmen. Das Kriterium "Grad und Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit" ist damit für die beiden Unfälle ebenfalls zu verneinen.

Damit braucht nicht abschliessend geprüft zu werden, ob überhaupt von körperlichen Dauerschmerzen und einer ungewöhnlich langen Dauer der ärztlichen Behandlung auszugehen ist; eine besondere Ausprägung dieser Kriterien ist aber zu verneinen. Selbst wenn diese zwei Kriterien erfüllt wären, wäre der adäquate Kausalzusammenhang zu verneinen (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts in Sachen H. vom 3. September 2009, 8C_190/2009, Erw. 6.4).

6. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin setzte das für das Jahr 2009 massgebliche Valideneinkommen ausgehend von einem Stundenlohn von Fr. 22.42 (inklusive 13. Monatslohn) auf Fr. 48'965.28 (Fr. 22.42 x 42 Std. x 52 Wochen) fest (Urk. 2 S. 9). Dies ist gestützt auf die Angaben der Arbeitgeberin vom 20. Februar 2009 (Urk. 7/91) nicht zu beanstanden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Bei der Bestimmung des Invalideneinkommens berücksichtigte die Beschwerdegegnerin die damals vorhanden gewesenen Daten der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2006, wobei sie aber bei der Berechnung von einer betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit im Jahr 2006 von 41,6 Stunden anstelle von 41,7 Stunden ausging und für das Jahr 2009 eine Nominallohnentwicklung von 2 % anstelle von 2,1 % annahm (Urk. 2 S. 9; vgl. Die Volkswirtschaft 3-2011, Tabellen B9.2 und B10.2, S. 90 f.). Gemäss den mittlerweile vorliegenden Werten der Schweizerischen

Lohnstrukturerhebung 2008 betrug das Durchschnittseinkommen der Frauen im Anforderungsniveau 4 Fr. 4'116.-- (Die Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2008, Tabelle TA1, S. 26), im Jahr somit Fr. 49'392.--. Umgerechnet auf die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit im Jahr 2008 von 41,6 Stunden (Die Volkswirtschaft 3-2011, Tabelle B9.2, S. 90) und angepasst an die bis im Jahr 2009 eingetretene Nominallohnentwicklung (Bundesamt für Statistik, Schweizerischer Lohnindex nach Branche, 2005 = 100, im Internet abrufbar, Nominallohnindex Frauen [T1.2.05], 2008: 104.7, 2009: 107) ergibt sich ein Jahreseinkommen von Fr. 52'496.10.

Die Beschwerdegegnerin ging von einem 12,36 % unter dem Durchschnittslohn liegenden Valideneinkommen aus (vgl. Urk. 2 S. 10). Entsprechend setzte sie das Invalideneinkommen an die Erheblichkeitsgrenze von 5 % übersteigenden Anteil von 7,36 % herab (vgl. BGE 135 V 304 Erw. 6.1.3). Die Beschwerdegegnerin stützte ihre Annahme, das von der Versicherten vor dem Unfall erzielte Valideneinkommen sei unterdurchschnittlich, auf regionale statistische Angaben, nämlich die Tabelle "Monatlicher Bruttolohn (Zentralwert) nach Tätigkeit, Anforderungsniveau des Arbeitsplatzes und Geschlecht, Privater Sektor und Öffentlicher Sektor (Bund) zusammen, Zürich" (vgl. Die Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2006, Tabelle TA7). Dabei berücksichtigte sie den von Frauen in der Tätigkeit Herstellen und Bearbeiten von Produkten im Anforderungsniveau 4 erzielten Durchschnittslohn von Fr. 4'235.--. Bei der Prüfung, ob ein unterdurchschnittliches Valideneinkommen vorliegt, ist jedoch von gesamtschweizerischen und von branchenüblichen Durchschnittsvergleichseinkommen gemäss der Tabelle TA1 der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung auszugehen (vgl. BGE 134 V 326 Erw. 4.2; vgl. Urteil des Bundesgerichts in Sachen D. vom 1. April 2010, 8C_902/2009, Erw. 5.1.2; vgl. auch Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen K. vom 22. August 2006, I 424/05, Erw. 3.2). In der Branche Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken (zur Tätigkeit der Versicherten; vgl. Urk. 7/14) verdienten Frauen im Anforderungsniveau 4 im Jahr 2008 Fr. 3'917.--, was für das Jahr 2009 ein Einkommen von Fr. 50'044.75 (Fr. 3'917 x 12 Monate, angepasst an die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41,6 Stunden und an die Nominallohnentwicklung; Bundesamt für Statistik, Schweizerischer Lohnindex nach Branche, 2005 = 100, im Internet abrufbar, Nominallohnindex Frauen [T1.2.05], Sektor II, 2008 = 105.3, 2009 = 107.8) ergibt. Dieses Einkommen und nicht der Betrag von Fr. 55'867.86 (vgl. Urk. 2 S. 10) musste für die Prüfung einer relevanten Unterdurchschnittlichkeit des Valideneinkommens herangezogen werden. Die Beschwerdegegnerin reduzierte das Invalideneinkommen weiter mit einem leidensbedingten Abzug von 10 % (Urk. 2 S. 10).

Beim Valideneinkommen von Fr. 48'965.28 muss von einem Invalideneinkommen von Fr. 44'068.75 ausgegangen werden, damit der von der Beschwerdegegnerin ermittelte Invaliditätsgrad von 10 % resultiert. Ein Invalideneinkommen von Fr. 44'068.75 ergibt sich nach Abzug von rund 16 % vom Tabellenlohn von Fr. 52'496.10. Ein solcher Abzug kann noch als angemessen - wenn auch grosszügig - bezeichnet werden; die zugesprochene Rente für einen Invaliditätsgrad von 10 % ist deshalb zu bestatigen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Procap Schweizerischer Invaliden-Verband

- Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.